

Verordnung

vom 2. Juli 2002

Inkrafttreten:
01.07.2002

über die Schulgelder, die Gebühren und die übrigen Kosten des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIGGebV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1992 über das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (LIGG);

in Erwägung:

Infolge der Änderungen im Rahmen verschiedener Ausbildungsgänge müssen die Schulgelder, Gebühren und übrigen Kosten angepasst werden, die den in den Bildungszentren des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg auszubildenden Personen in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag der Direktion des Innern und der Landwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Die Schulgelder, Gebühren und übrigen Kosten, die das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (das Institut) den auszubildenden Personen in Rechnung stellt, werden unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des Bundesrechts oder der Spezialgesetzgebung wie folgt festgesetzt:

I. Land- und forstwirtschaftliches Bildungszentrum

- | | |
|---|------|
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Berufslehre | Fr. |
| a) jährliche Einschreibengebühr | 50.– |
| b) Registrierung des Lehrvertrags | 50.– |

2. *Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 50.–
 - b) Kosten und Material tatsächliche Kosten
3. *Landwirtschaftliche Fachschule*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 50.–
 - b) jährliche Einschreibegebühr für praktische Wahlfächer 50.–
 - c) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten 100.–
 - d) Kosten und Material tatsächliche Kosten
4. *Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung und Diplomprüfung der Landwirtinnen und Landwirte*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 50.–
 - b) Schulgeld, pro Halbtag und Modul 15.–
 - c) Kosten und Material tatsächliche Kosten
5. *Vorbereitungskurs für die eidgenössische Berufsprüfung der Agrokaufleute*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 150.–
 - b) jährliches Schulgeld 4 500.–
 - c) Kosten und Material tatsächliche Kosten

II. Bildungszentrum für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie

1. *Berufsschule für Milch- und Lebensmitteltechnologie*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 50.–
 - b) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten (Grundlagenanalysen) 50.–
 - c) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten (Vertiefung) 50.–
 - d) Kosten und Material tatsächliche Kosten
2. *Milchwirtschaftliche Schule*
 - a) jährliche Einschreibegebühr 50.–

b) jährliches Schulgeld	400.–
c) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten	100.–
d) Prüfungsgebühr, pro Session	100.–
e) Kosten und Material	tatsächliche Kosten
3. Schule für Betriebsleitung in der Milchwirtschaft	
a) jährliche Einschreibegebühr	50.–
b) jährliches Schulgeld	300.–
c) Kosten und Material	tatsächliche Kosten
4. Technische Lebensmittelschule	
a) Gebühr für die Aufnahmeprüfung, pro Session	50.–
b) jährliche Einschreibegebühr	50.–
c) jährliches Schulgeld	2 000.–
d) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten	100.–
e) Gebühr für die Abschlussprüfung, pro Session	100.–
f) Kosten und Material	tatsächliche Kosten

III. Hauswirtschaftliches Bildungszentrum

1. Hauswirtschaftliche Berufsschule	
a) jährliche Einschreibegebühr	50.–
b) Kosten und Material	tatsächliche Kosten
2. Schule und Praktikum, gemeinsame Ausbildung für Hauswirtschaftlerinnen und –wirtschafter, Hauspflegerinnen und –pfleger und Fachangestellte Gesundheit	
a) jährliche Einschreibegebühr	50.–
b) jährliches Schulgeld	200.–
c) Kosten und Material	tatsächliche Kosten

3. *Modulare Ausbildung für Hauswirtschafterinnen und -wirtschafter (Art. 41 BBG)*
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| a) jährliche Einschreibegebühr | 50.– |
| b) Modulgebühr für 20 Einheiten | 60.– |
| c) Modulgebühr für 30 Einheiten | 80.– |
| d) Modulgebühr für 40 Einheiten | 100.– |
| e) Modulgebühr für 50 Einheiten | 130.– |
| f) Modulgebühr Allgemeinbildung | 620.– |
| g) Kompetenzen-Nachweis | 500.– |
| h) Kosten und Material | tatsächliche Kosten |
4. *Berufsschule für Hauspflegerinnen und -pfleger*
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) jährliche Einschreibegebühr | 50.– |
| b) jährliches Schulgeld | 200.– |
| c) Kosten und Material | tatsächliche Kosten |
5. *Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung der Bäuerinnen*
- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| a) jährliche Einschreibegebühr | 50.– |
| b) Schulgeld, pro Halbtag und Modul | 15.– |
| c) Kosten und Material | tatsächliche Kosten |

Art. 2

Kosten und Material im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Kosten in Zusammenhang mit:

- a) der Benutzung von Werkstätten und Laboratorien;
- b) der Abgabe von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln;
- c) Reisen und Ausflügen von Klassen und Schülergruppen;
- d) Versicherungen zugunsten der auszubildenden Personen.

Art. 3

- ¹ Das Schulgeld wird bei Beginn des Unterrichts geschuldet.
- ² Studierende, die die Schule im Verlauf des Kurses verlassen, haben keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Schulgelds.

Art. 4

Wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen, kann das Institut die verschiedenen Gebühren und Schulgelder herabsetzen.

Art. 5

Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss Artikel 29 LIGG angefochten werden.

Art. 6

Der Beschluss vom 3. Februar 1998 über die Schulgelder, die Prüfungsgebühren und die übrigen Kosten der verschiedenen Bildungszentren des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve (SGF 911.10.16) wird aufgehoben.

Art. 7

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER